

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus in Horbach

§ 1

Allgemeines

Das Gemeindehaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Horbach. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes ausschließlich den Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Ortsgemeinde Horbach für den Übungsbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Zweck des Gemeindehauses

- (1) Das Gemeindehaus dient in erster Linie dem Ortsgemeinderat und dem Bürgermeister als Sitzungsraum.
- (2) Über andere Nutzungszwecke wird im Einzelfall vom Ortsbürgermeister entschieden.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde Horbach zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluß eines schriftlichen Benutzungsvertrages, in dem Umfang der Nutzung, Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Gemeindehauses erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (3) Aus wichtigen Gründen z. B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Gemeindehauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die das Gemeindehaus unsachgemäß nutzen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung bzw. den Benutzungsvertrag verstoßen, werden von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde Horbach hat das Recht, das Gemeindehaus aus Gründen der Pflege, der Unterhaltung oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für evtl. ausgebliebene Einnahmen bzw. entstandenen Kosten.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht an dem Gemeindehaus steht der Ortsgemeinde Horbach sowie deren Beauftragten zu. Den Anordnungen der Berechtigten ist Folge zu leisten. Organisationsfragen (Garderobe, Einrichtung und Gestaltung der Räume etc.) sind mit der Eigentümerin/ Beauftragten abzustimmen.

§ 5

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsplan geregelt (§ 6).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Zur Benutzung dienen grundsätzlich die Räume im Erdgeschoß, der Toilettenanlage (im Keller) sowie der Küche (im 1. Stock).

§ 6 Belegungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde erstellt bei Bedarf einen Belegungsplan, in dem die Nutzung zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan wird jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt.

§ 7 Ordnung des Betriebes

- (1) Die Nutzung setzt die Bestellung einer verantwortlichen Person voraus. Diese Person muss das Alter der gesetzl. Volljährigkeit (18 Jahre) erreicht haben und ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen. Sie unterzeichnet den Nutzungsvertrag.
- (2) Der Benutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den genutzten Räumen verantwortlich. Die Benutzungsordnung für das Gemeindehaus ist Gegenstand des Vertrages.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses sowie dessen Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung in einem sauberen Zustand auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich auf mögliche Gefahrenquellen für spätere Benutzer hinzuweisen, die sich aus Schäden aus der Benutzung des Gemeindehauses sowie der genutzten Einrichtungsgegenstände ergeben. Unterbleibt dies schuldhaft, haftet der Benutzer für evtl. der Ortsgemeinde entstehenden Schäden.

§ 8 Reinigung

- (1) Bei der Benutzung der Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Feuchtreinigung) unmittelbar nach der Veranstaltung zu sorgen.
- (2) Die Endreinigung obliegt dem Benutzer. Dazu gehören neben der Reinigung der Küche und Abwaschen der Tischflächen auch das Leeren der Aschenbecher und Abfallbehälter, das Putzen der Böden und des Treppenhauses, das Reinigen der Toiletten und das Kehren der benutzten Außenflächen.
- (3) Verschmutzungen der Außenanlagen sind vom Benutzer zu beseitigen.
- (4) Nach Erledigung der Reinigungsarbeiten sind das Gebäude und die Außenanlagen vom Beauftragten der Ortsgemeinde abnehmen zu lassen.
- (5) Müllabfälle sind selbst zu entsorgen.

§ 9 Einhaltung von Lärmschutzauflagen

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm einzuhalten.
- (2) Der Benutzer hat sicherzustellen, dass nach 22.00 Uhr außerhalb der Veranstaltungsräumen vermeidbare Lärmbelästigungen der Besucher nicht die Nachtruhe der Anwohner erheblich stören.
- (3) Bei Verstößen gegen die vorstehende Bestimmung behält sich die Eigentümerin vor, dem Benutzer zukünftig weitere Benutzungsgenehmigungen für das vorstehende Objekt zu verweigern.

§ 10
Einhaltung der Schließzeit

- (1) Der Benutzer trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltung bis spätestens 1.00 Uhr beendet ist. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag um 2.00 Uhr in der Nacht zum 1. Januar, zum Fastnachtssonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai bestehen keine Beschränkungen.
- (2) Auf das Jugendschutzgesetz ist zu achten.

§ 11
Behördliche und sonstige Genehmigungen

Der Benutzer hat für die Durchführung der Veranstaltung alle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und die notwendigen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen (z. B. Schankerlaubnis; Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Wiesbaden)

§ 12
Brandsicherheitswache

- (1) Bei sogenannten schadensgeneigten Veranstaltungen hat der Benutzer auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen.
Die Brandsicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr angeboten. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.
- (2) Sollte durch den Hausmeister des Gemeindehauses oder sonstigen von der Ortsgemeinde Beauftragten festgestellt werden, dass die erforderliche Brandsicherheitswache nicht bestellt wurde, kann die Veranstaltung sofort abgesagt werden.
Regreßansprüche hieraus können vom Benutzer nicht gegen die Ortsgemeinde erhoben werden.

§ 13
Parkordnungsdienst

Ist vor Beginn der Veranstaltung abzusehen, dass der vorhandene Parkplatz nicht ausreicht, um den an der Veranstaltung teilnehmenden Besuchern eine Parkmöglichkeit zu bieten, hat der Benutzer selbst für einen Parkordnungsdienst zu sorgen. Sollte durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge der Einsatz eines Mitarbeiters der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde erforderlich sein, werden die Kosten hierfür dem Benutzer von der hinterlegten Kautions einbehalten bzw. in Rechnung gestellt.

§ 14
Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- (1) Eine kostenfreie Benutzung des Gemeindehauses steht grundsätzlich den Ortsvereinen für Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld zu.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (3) Gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien und ähnlichen Gruppen sind gebührenfrei.

§ 15
Festsetzung des Nutzungsentgeltes

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Nutzungsentgelt festgesetzt:

Für Nutzer die Einwohner der Ortsgemeinde Horbach sind	40,00 €
Für Nutzer die <u>nicht</u> Einwohner der Ortsgemeinde Horbach sind	60,00 €

- (2) Mit dem Nutzungsentgelt sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser abgegolten.
- (3) Das Nutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen, gemeinnützige Veranstaltungen). Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsbürgermeister.

- (4) Das Nutzungsentgelt ist bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Verbandsgemeinde zu überweisen.

§ 16 Kaution

- (1) Die Kaution beträgt 150,00 €
- (2) Die Kaution ist dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- (3) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.
- (4) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, evtl. Schäden am Gebäude oder Einrichtungen durch Einbehaltung der Kaution zu befriedigen. Eine Verzinsung der eingezahlten Kaution erfolgt nicht.

§ 17 Haftung

- (1) Die Eigentümerin übergibt die Halle dem Benutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer prüft vor Benutzung die Halle incl. Zuwegungen, Gerätschaften und sonstiges Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen, Räumlichkeiten, Zuwegungen, Gerätschaften und Inventar nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die der Eigentümerin an den überlassenen Einrichtungen, Gerätschaften und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümerin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Benutzer stellt die Eigentümerin, deren Bedienstete, Beauftragte oder sonstige Dritte von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen vertraglichen Gegenstände stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Benutzers nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin, deren Bedienstete, Beauftragte oder sonstige Dritte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin, deren Bedienstete, Beauftragte oder sonstige Dritte.
- (5) Die Eigentümerin haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (6) Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm/Hagel-, Glas- und Einbruchdiebstahl/Vandalismusschäden sind für vorgenannte eingebrachte Gegenstände nicht von der Eigentümerin abgeschlossen. Es ist dem Benutzer überlassen, bei Bedarf selbst entsprechende Versicherungen abzuschließen und bei längerfristiger Aufbewahrung regelmäßige Neuordnungen der Versicherung durchzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Horbach, den _____

Uli Schmidt
(Ortsbürgermeister)